

# **Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Waldkraiburg (LärmV)**

**Vom 23. Juli 2020**

Auf Grund des Art. 7 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Waldkraiburg:

## **Inhaltsübersicht**

|     |                                       |
|-----|---------------------------------------|
| § 1 | Haus- und Gartenarbeiten              |
| § 2 | Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte |
| § 3 | Halten von Haustieren                 |
| § 4 | Ausnahmen                             |
| § 5 | Ordnungswidrigkeiten                  |
| § 6 | Inkrafttreten                         |

### **§ 1**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an den Werktagen von Montag mit Samstag in der Zeit zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug- und -blasgeräten und Rasenmähern.

### **§ 2**

#### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

(1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.

(2) Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.

### **§ 3**

#### Halten von Haustieren

(1) Haustiere dürfen in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen nur so gehalten werden, dass sie die Ruhe der Nachbarn nicht stören.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Tierhaltung in der Landwirtschaft.

### **§ 4**

#### Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1, 2 und 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Auflagen gewährt werden.

### **§ 5**

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten Dritte unzumutbar stört oder belästigt,
3. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte benutzt.
4. entgegen § 3 Abs. 1 Haustiere so hält, dass sie die Ruhe der Nachbarn stören.

### **§ 6**

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Waldkraiburg vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.